



# HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2011

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Faeser, Franz, Rudolph und Siebel (SPD) vom 22.03.2011**

**betreffend Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Gem. § 34 des Eigenbetriebsgesetzes tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Nimmt man den Selbstverpflichtungsgrundsatz, die Wirksamkeit gesetzlicher Regelungen zu befristen, um auf diese Weise deren Notwendigkeit und Auswirkungen zu überprüfen, ernst, wäre es erforderlich, dass die Landesregierung das Eigenbetriebsgesetz evaluiert, um insbesondere: eventuellen Änderungsbedarf qualifiziert erheben zu können.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In welchem Umfang trägt das Eigenbetriebsgesetz zur Absicherung der Daseinsvorsorge in den hessischen Kommunen bei?
- Frage 2. Welcher Stellenwert kommt dem Eigenbetriebsgesetz nach Auffassung der Landesregierung
- in Bezug auf die Bewahrung struktureller und finanzieller Handlungsspielräume in den Kommunen;
  - in Bezug auf den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung und deren Erhalt zu?

Unter Daseinsvorsorge wird gemeinhin die Bereitstellung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leistungen in Form von Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktur verstanden. Daseinsvorsorge zählt zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung. Ihr wesentliches Merkmal ist die Gemeinwohlorientierung. Zum Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung zählt korrespondierend das gemeindliche Recht zur Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zum Wohle der Einwohner im Rahmen der Daseinsvorsorge. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist es den Gemeinden, Städten und Landkreisen grundsätzlich überlassen, welche Leistungen sie erbringen, wie sie Aufgaben organisieren und in welcher Form sie das tun. Organisatorisch kann Daseinsfürsorge auf öffentlich-rechtlicher aber auch privatrechtlicher Ebene erfolgen, solange kraft Gesetzes keine konkrete Form vorgegeben ist.

Mit den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes wird der Kanon möglicher Handlungsformen der Kommunen erweitert. Das operative Geschäft kann in spezieller Art und Weise den individuellen gemeindlichen Bedürfnissen entsprechend organisiert werden. Der Eigenbetrieb bietet für die Gemeinden und Gemeindeverbände eine spezifische öffentlich-rechtliche Handlungsform für wirtschaftliche Betätigung, aber auch für den nichtwirtschaftlichen Bereich (Hoheitsbetriebe) an. Folgt man der Auffassung, dass grundsätzlich auch im Bereich der kommunalen Daseinsfürsorge effizient und effektiv - ergo nach ökonomischen Prinzipien - zu arbeiten ist, erschließt sich der Zweck dieser Betriebsform. Eine optimale Unternehmensführung soll zwischen den Polen "wirtschaftlicher Verselbständigung und Kommunalinteresse" gewährleistet sein.

Mit dieser Organisationsform kann der "Spagat" zwischen der Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Unternehmensführung unter Berücksichtigung kaufmännischer Gesichtspunkte und der damit verbundenen Verselbständi-

gung gegenüber der unmittelbaren Kommunalverwaltung einerseits sowie andererseits der Gewährleistung einer weitgehenden Kontrolle und Einflussnahme durch die Trägerkommune durch transparente Struktur gelingen.

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich ein Sondervermögen der Gemeinde, das gesondert zu verwalten und im gemeindlichen Haushalt auszuweisen ist. Eigenbetriebe sind somit zwar rechtlich unselbständige, jedoch von der Kernverwaltung aufgrund weitgehender organisatorischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit deutlich abgegrenzte Organisationen mit eigenem Vermögen, eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, eigener kaufmännischer Buchführung, eigener Gewinn- und Verlustrechnung sowie eigenem haushaltsrechtlich selbständigen Finanz-, Stellen-, Erfolgs- und Wirtschaftsplan. Jedoch ist die Verzahnung mit dem Kernhaushalt der Träger durch gesetzliche Normierungen, beispielsweise durch Regelungen zum Verlustausgleich, sichergestellt. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist seitens der Gemeinde zu achten. Weiter ist es Ziel, dass ein Jahresgewinn des Eigenbetriebs so hoch sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens auch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Der Eigenbetrieb ist zusammengefasst damit Teil des öffentlich-rechtlichen Gesamtsystems der kommunalen Selbstverwaltung, der verselbständigt aber von verbleibender Gesamtverantwortung der Gemeindeorgane geprägt ist.

Insofern trägt das Eigenbetriebsgesetz zur Absicherung der Daseinsvorsorge in den hessischen Kommunen maßgeblich bei, da es Handlungsoptionen eröffnet, namentlich den Handlungsrahmen der Träger erweitert. Der Stellenwert des Gesetzes wird als hoch angesehen, da in kommunaler Autonomie Gemeinwohlinteressen nicht monetärer Art wie Umwelt- und Gesundheitsschutz oder die demokratische Kontrolle über die Erbringung von Dienstleistungen mit ökonomischen Zielen verknüpft werden können.

Frage 3. Auf welche Weise wurde das Eigenbetriebsgesetz angesichts der Befristung zum Ende des Jahres evaluiert?

Aufgrund der Befristung des Eigenbetriebsgesetzes zum 31. Dezember 2011 wurden, im Zuge der Vorarbeiten zur Überarbeitung der Vorschriften, die kommunalen Spitzenverbände um Mitteilung gebeten, ob ihnen Änderungswünsche ihrer Mitglieder bekannt sind. Außerdem wurde die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung der Hessischen Staatskanzlei in den Evaluierungsprozess einbezogen. Die Evaluation ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 4. In welchem Umfang liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes novelliert werden müssten?

Das Recht der gemeindlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) war ursprünglich in einer Eigenbetriebsverordnung geregelt. Mit Inkrafttreten des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) am 01. April 1957 wurde die Verordnung aufgehoben.

Zwischenzeitlich wurde das EigBGes mehrfach geändert. Die wesentlichen Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt. Das jetzt gültige EigBGes in der Fassung vom 9. Juni 1989 wurde im Jahr 2005 evaluiert. Einige Vorschriften wurden, den Bedürfnissen der Praxis entsprechend, vereinfacht oder den Gegebenheiten des kommunalen Haushaltsrechts angepasst.

Zu der jetzt anstehenden Evaluierung des EigBGes haben die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung und die kommunalen Spitzenverbände Vorschläge zur Änderung einzelner Vorschriften vorgelegt. Über die praktische und rechtliche Auswirkung dieser Vorschläge bleibt zu befinden.

Frage 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass man auf die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes nicht verzichten kann?  
Wenn nein, warum nicht?

Ja. Der Regelungskreis und seine Mechanismen haben sich bewährt. Eine größere Auswahl an Rechts- und Organisationsformen liegt im Interesse der Kommunen und wird daher von der Landesregierung präferiert.

Wiesbaden, 27. April 2011

**Boris Rhein**